



**Interpellation von Thomas Werner, Esther Monney, Patrik Kretz, Adrian Rogger,
Adrian Risi, Rainer Suter und Philip C. Brunner
betreffend Barbershops und Billig-Coiffeure im Kanton Zug**
(Vorlage 3559.1 - 17288)

Antwort des Regierungsrats
vom 3. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitglieder des Kantonsrats Thomas Werner, Esther Monney, Patrik Kretz, Adrian Rogger, Adrian Risi, Rainer Suter, und Philipp C. Brunner reichten am 14. April 2023 die Interpellation betreffend Barbershops und Billig-Coiffeure im Kanton Zug ein. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 4. Mai 2023 der Interpellation keine Dringlichkeit im Sinne von § 51 Abs. 4 Satz 2 GO KR (BGS 141.1) zugemessen und diese an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

1. Einleitende Bemerkungen

Die Interpellation betrifft «Barbershops» und «Billig-Coiffeure». Da es sich bei den beiden Begriffen um verschiedene Geschäftsideen handelt, ist vorab eine Unterscheidung der genannten Begrifflichkeiten vorzunehmen.

Eine allgemeingültige Definition des Begriffs «Barbershop» existiert nicht. Umgangssprachlich wird unter einem Barbershop ein Geschäft verstanden, das Dienstleistungen im Bereich der Bartpflege anbietet. Gemäss Auskunft der Paritätischen Kommission für das schweizerische Coiffeurgewerbe (PK) gab es früher beim Coiffeurberuf getrennte Ausbildungen für Damen und Herren. Bei der Überarbeitung des Lehrberufs wurden die beiden Fachbereiche zusammengeführt. Seither sind Herrenfrisuren und Bartpflege im Lehrstoff der Lehre Coiffeur/Coiffeuse EFZ integriert. Barbieri decken somit einen Teilaspekt des Coiffeurberufs ab.

Sowohl der Barbier als auch die Coiffeuse resp. der Coiffeur können ihre Tätigkeit in der Schweiz als Ungelernte ausführen. Sie benötigen keine Ausbildung, um den Beruf ausüben zu dürfen. Insbesondere im Bereich Barbershops erwerben viele Angestellte Ihre Fähigkeiten «on the job» oder bringen Ausbildungen mit, die in der Schweiz nicht anerkannt sind. Der Barbershop richtet sich an eine männliche Klientel, wobei die Preisspanne zwischen den einzelnen Geschäften sehr gross ist.

Im Unterschied zu den Barbershops verfolgen sogenannte «Billig-Coiffeure» ein Geschäftsmodell, das sich vor allem an preisaffine Kunden richtet. Die Dienstleistungen richten sich nicht ausschliesslich an männliche Kunden. Der Umsatz der «Billig-Coiffeure» wird über eine Vielzahl von Kunden und eine kurze Behandlungsdauer erzielt.

In verschiedenen Kantonen entstanden seit 2016 viele neue Barbershops und «Billig-Coiffeure». So existierten im Kanton Zürich im Jahr 2010 1505 Betriebe, 2019 waren es bereits 1773 Betriebe. Gemäss Bundesamt für Statistik stieg die Zahl der Betriebe im Kanton Zug von 202 (im Jahr 2015) auf 220 (im Jahr 2020). Dieser Anstieg hat dazu geführt, dass seit 2018 in verschiedenen Kantonen, so auch im Kanton Zug, systematisch Kontrollen durch die Polizei, das Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie durch die PK veranlasst werden.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die oben beschriebene Situation in der Coiffeur- und Barbershop-Branche?*

Der Regierungsrat hat Kenntnis von der Situation der Barbershops und Coiffeursalons. Er beobachtet auch die Entwicklung in den anderen Kantonen. Die Niedrigpreispolitik einzelner Barbershops- und Coiffeursalons lässt vermuten, dass nicht überall existenzsichernde Löhne bezahlt werden. Die Löhne sind im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Coiffeurgewerbe geregelt, der durch den Bundesrat im Jahr 2010 allgemeinverbindlich erklärt wurde. Alle Coiffeurbetriebe in der Schweiz, die Mitarbeitende beschäftigen, unterstehen deshalb von Gesetzes wegen den GAV-Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes sind. Somit sind seit diesem Zeitpunkt auch Ungelernte GAV-konform zu entlohnen, unabhängig davon, ob sie in einem klassischen Coiffeurgeschäft oder in einem Barbershop arbeiten.

Die Unterstellung unter den GAV Coiffeurgewerbe hat zur Folge, dass die Kontrolle der Einhaltung der Lohnvorschriften durch die PK zu erfolgen hat. Die Bekämpfung des Lohndumpings fällt demnach primär in den Kompetenzbereich der PK. Die kantonalen Behörden arbeiten eng mit der PK zusammen, überprüfen ihrerseits die Einhaltung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie die ordnungsgemässe Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen des Bundesgesetzes über die Schwarzarbeit (BGSA).

2. *Hat der Regierungsrat einen aktuellen Überblick, wie viele solcher Lokale im Kanton Zug vorhanden sind?*

Gemäss dem Bundesamt für Statistik gab es im Kanton Zug im Jahr 2020 220 Coiffeursalons (inklusive Barbershops) mit 479 Mitarbeitenden. Bei der PK sind rund 70 Betriebe registriert, die in den betrieblichen Geltungsbereich des GAV fallen und Personen beschäftigen, welche vom persönlichen Geltungsbereich des GAV umfasst werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Betriebe bei der PK nach Rechtseinheiten und nicht nach Anzahl Salons registriert sind. Eine Arbeitgeberin kann demnach mehrere Salons betreiben. Entsprechend unterscheiden sich die Zahlen des Bundesamts für Statistik von jenen der PK.

Es gibt in dieser Branche allgemein eine hohe Fluktuation. Viele Betriebe werden eröffnet und schliessen nach kurzer Zeit wieder. Zudem ist zu beachten, dass einige Betriebe aufgrund ihrer Rechtsform und/oder der Umsatzhöhe (Jahresumsatz von weniger als 100 000 Franken) nicht im Handelsregister eingetragen werden müssen.

3. a) *Wie oft wurden in den Jahren 2020 bis 2022 in Barbershops und Billig-Coiffeursalons im Kanton Zug Kontrollen durchgeführt?*

Die PK hat im Jahr 2020 neun Kontrollen, im Jahr 2021 vier Kontrollen und im Jahr 2022 vier Kontrollen durchgeführt. Die Zuger Polizei führte insgesamt 13 Kontrollen durch, vorrangig bei neu eröffneten Geschäften im preisgünstigen Segment.

Im Kanton Zug kontrollieren verschiedene beteiligte Behörden (Amt für Migration, Steuerbehörden, Zuger Polizei, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitslosenkasse und Ausgleichskasse) die Einhaltung der Vorschriften. Die Zuger Polizei rapportiert das Ergebnis der Kontrollen an das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) als Koordinationsstelle. Das AWA übermittelt den Bericht an die weiteren Amtsstellen, um dort allenfalls weitere Abklärungen in die Wege zu leiten.

b) Wird dabei zwischen klassischen Coiffeursalons und neuartigen Barbershops unterschieden?

c) Falls ja, wie?

Nein. Diesbezüglich wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen.

4. Bei wie vielen Barbershops wurden in den Jahren 2020 bis 2022 Verstösse gegen geltendes Recht festgestellt?

In den 13 Kontrollen, welche die Zuger Polizei in Coiffeurgeschäften und Barbershops in den Jahren 2020 bis 2022 durchführte, wurden drei Übertretungen wegen Verletzung der Meldepflicht vorläufig aufgenommenen Personen geahndet.

Die PK hat im Jahr 2020 acht Kontrollen mit zehn Mitarbeitenden abgeschlossen. Drei Betriebe wiesen keine angestellten Mitarbeitenden aus, womit auf einen kontrollierten Betrieb durchschnittlich 2 Mitarbeitende entfielen. Bei acht Mitarbeitenden wurden geldwerte Verfehlungen (Lohn, Ferienlohn ungerechtfertigte KTG Abzüge) und Abweichungen bei den Arbeitsbedingungen (Zeiterfassung, Lohnkontrolle, Ferien- und Feiertagskontrolle) festgestellt.

Im Jahr 2021 schloss die PK keine Verfahren ab, im Jahr 2022 waren es zwei mit neun Mitarbeitenden. Bei sechs Angestellten wurden geldwerte Verfehlungen und bei neun Angestellten Abweichungen bei den Arbeitsbedingungen festgestellt.

Die Kontrolle der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV, EO und ALV) wird durch die Ausgleichskasse Zug und die AHV-Kasse Coiffure & Esthétique, Bern, durchgeführt. Konkrete Informationen zu allfälligen Kontrollen oder Verstössen konnten bei den genannten Kassen nicht erhältlich gemacht werden. Die Kontrolle der Mehrwertsteuer wird von den Steuerexperten der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, Abteilung Quellensteuer, durchgeführt. Allfällige Verstösse werden nicht nach Branchen separat erfasst, weshalb keine diesbezüglichen Angaben möglich sind.

5. a) Um welche Tatbestands-Arten handelt es sich dabei?

Es handelte sich um Verstösse gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR142.20) wegen Verletzung der Meldepflicht (Art. 120 Abs. 1 Bst. f AIG). Lohnverstösse werden von der PK sanktioniert.

b) Welche Aufenthaltsbewilligung (EU-27/EFTA bzw. Bewilligungen für Personen aus Drittstaaten) hatten die Betroffenen?

Die von der Zuger Polizei kontrollierten Personen hatten folgende Aufenthaltstitel: Eine Person mit einem Schweizer Pass, drei Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C, zwei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B (EU-Bürger), 11 Flüchtlinge mit einem Ausweis B und zwei Flüchtlinge mit einem Ausweis F.

6. a) Wie beurteilt der Regierungsrat die Kontrolldichte in dieser Branche?

b) Beabsichtigt er eine Intensivierung der Kontrollen?

c) Falls Nein, warum nicht? Falls Ja, in welcher Intensität?

Die PK handelt in eigener Kompetenz und verfolgt die Situation nahe, zieht daraus Schlüsse für das Kontrollkonzept und sanktioniert Verstösse konsequent.

Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen (Amt für Wirtschaft und Arbeit, Spezialbehörden, Polizei) bewährt sich und die Intensität der Kontrollen wird aufrecht erhalten. Die Situation wird laufend beobachtet und die Kontrolldichte kann bei relevanten Vorkommnissen umgehend erhöht werden.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 3. Oktober 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart